

SYNOPSIS
des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum
NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 2. April 2007, LF2-LA-7042/082-2007, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt; Ende der Begutachtungsfrist: 30. April 2007.

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Gewerberecht
- 4.) Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst
- 5.) Abteilung Landentwicklung
- 6.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Frau Dr.in Christine Rosenbach
- 7.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 8.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 9.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
- 10.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 11.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 12.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 13.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 14.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 15.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 16.) Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 17.) NÖ Landesrechnungshof, zu Handen Herrn Mag. Franz Berger

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Gewerberecht
- 3.) Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst
- 4.) Abteilung Landentwicklung
- 5.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Frau Dr.in Christine Rosenbach
- 6.) Bundesministerium für Finanzen
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 10.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 11.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28

Der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben.

Der NÖ Landesrechnungshof hat mitgeteilt:

Der NÖ Landesrechnungshof möchte anmerken, dass wir in Begutachtungsverfahren grundsätzlich keine Stellungnahmen abgeben und eine Nichtäußerung von uns daher auch nicht zum Ausdruck bringt, dass wir gegen den Entwurf keine Bedenken haben. Sollten Sie uns weiterhin Entwürfe aus Begutachtungsverfahren senden wollen, so ersuchen wir Sie, uns diese lediglich zur Kenntnis zu übermitteln.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

I. Grundsätzliches:

Wie bereits in den Vorbegutachtungen weisen wir auf das unbeschränkte Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948 hin.

II. Zum Anschreiben:

Da der Unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 10 des Entwurfs als Abgabenbehörde zweiter Instanz fungieren soll, sollte dieser auch in das Begutachtungsverfahren eingebunden werden.

Abteilung Gewerberecht

Zu dem mit Schreiben der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung vom 02.04.2007, ZI. LF2-LA-7042/082-2007, übermittelten Entwurf eines „neuen“ NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 wird mitgeteilt, dass dieser Gesetzesentwurf für die Abteilung Gewerberecht mangels Zuständigkeit keinen Anlass zu Bemerkungen bietet. Welche Kosten mit der Umsetzung des Entwurfes für das Land Niederösterreich verbunden sind, bzw. inwieweit die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellten finanziellen Auswirkungen zutreffend sind, kann von ha. nicht abgeschätzt werden.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Begutachtungsentwurf des neu gefassten NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 zur Kenntnis genommen. Sowohl im Gesetzesentwurf als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet (z. B. Betreiber, Abgabepflichtiger, Bürgermeister, ...). Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Sprache und dem Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung. Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Anmerkung LF2: Der Anregung wurde im Gesetzesentwurf entsprochen.

Bundesministerium für Finanzen

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil: Es wird auf die irrtümliche Setzung eines überflüssigen „mit“ in dem Satz „Gleichzeitig ist damit eine ... bessere finanzielle Übersicht mit verbunden.“ hingewiesen.

Hingewiesen wird weiters auf die Fehlschreibung „vorarlberger“.

Anmerkung LF2: Den Anregungen wurde entsprochen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Die Neukonzeption des NÖ Landschaftsabgabegesetzes wird von unserem Verband ausdrücklich begrüßt. In Abänderung zur jetzigen ausschließlichen NÖ Landschaftsabgabe sieht der Entwurf vor, dass die neue Abgabe eine gemeinschaftliche Landesabgabe – also eine zwischen Land und Gemeinden geteilte – sein wird. Durch die Verlagerung der Behördenzuständigkeit auf das Land NÖ sollten insgesamt Verwaltungskosten eingespart werden, da für den Vollzug dieses Gesetzes in Zukunft nur mehr eine Behörde zuständig ist. Die neue Rechtslage sollte jedoch nicht nur der Verwaltung sondern auch den Parteien einen Nutzen verschaffen, weil dadurch ein einheitliches Vorgehen bei der Anwendung des neuen Landschaftsabgabegesetzes erwartet werden kann. Insgesamt erwarten wir also eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten durch das neue NÖ Landschaftsabgabegesetz.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung wird die direkte Einhebung der Abgabe durch die Landesregierung als Abgabenbehörde 1. Instanz begrüßt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Das bestehende NÖ Landschaftsabgabegesetz verknüpft die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in NÖ mit der Bezahlung von Abgaben zwecks Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs. Der mit dem Eingriff in die Natur bewirkte Landschaftsschaden wird besteuert.

Nunmehr soll das Landschaftsabgabegesetz neu erlassen werden. Insbesondere ist beabsichtigt, den bestehenden Instanzenzug völlig abzuändern. Statt dem Bürgermeister wird in Zukunft das Amt der NÖ Landesregierung erste Instanz sein und in zweiter Instanz wird der Unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung berufen sein. Nach den Materialien wurde diese Gesetzesänderung notwendig, da die bisherige Vollziehung gezeigt hat, dass die Bestimmungen schwerfällig und wenig praxisgerecht konzipiert sind. Denn bei der Landesregierung waren trotz Zuständigkeit des Bürgermeisters als erster Instanz umfangreiche Erfassungs- und Überprüfungstätigkeiten erforderlich. Die gefertigte Kammer befürwortet daher die

geplante Änderung der Instanzen im Sinne einer einheitlichen Vollziehung des Gesetzes.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich fordert seit 2002 eine Adaptierung und Umgestaltung des Landschaftsabgabegesetzes. Der nunmehr vorliegende Entwurf entspricht im Wesentlichen den Vorschlägen, die von der Wirtschaftskammer Niederösterreich in zahlreichen Verhandlungsrunden mit den Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung besprochen wurden. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit möchten wir folgende Verbesserungsvorschläge zu dem Entwurf übermitteln. (Anmerkung: siehe § 1 Abs. 2 und § 7). Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

§ 1

Widmung

- (1) Zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs erhebt das Land eine **gemeinschaftliche Landesabgabe** (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten.*
- (2) Die Gemeinde der Gewinnungsstätte erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10% der Landschaftsabgabe. Sofern sich die Gewinnungsstätte über mehrere Gemeindegebiete erstreckt, erhält den Ertragsanteil jene Gemeinde, in der der überwiegende Teil der Gewinnungsstätte liegt.*
- (3) Die Überweisung an die Gemeinden hat jeweils am 15. April für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.*
- (4) Der Ertragsanteil des Landes dient zur **Mitfinanzierung** des NÖ Landschaftsfonds. Dabei werden Projekte in den Gemeinden der Gewinnungsstätten vorrangig gefördert.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu § 1 Abs. 2:

Zur Regelung der Verteilung der Ertragsanteile auf mehrere Gemeinden stellt sich die Frage, ob diese auf Grund des Schwierigkeitsgrades, die eine differenzierende Lösung für die Vollziehung hervorrufen würde, noch sachlich gerechtfertigt werden kann.

Anmerkung LF2: Der Anregung wurde dahingehend entsprochen, dass der Ertragsanteil der Gemeinden, sofern sich eine Gewinnungsstätte über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt, entsprechend dem Abgabenaufkommen je Gemeindegebiet aufzuteilen ist (zwecks größtmöglicher Verteilungsgerechtigkeit).

Abteilung Landentwicklung

Zur Formulierung „Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds“ im § 1 Abs. 4 wird angemerkt, dass der Ertragsanteil des Landes zweckgebunden für Projekte im Sinne der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden ist.

Um diese Absicht des Gesetzgebers deutlich zu machen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Ertragsanteil des Landes ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.“

Anmerkung LF2: Der Anregung wurde entsprochen, indem das Wort „zweckgebunden“ eingefügt wurde.

Bundesministerium für Finanzen

Zu den Erläuterungen, § 1: Es sollte „Finanz-Verfassungsgesetzes“ (und nicht „Finanz – Verfassungsgesetzes“) heißen.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde entsprochen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Die NÖ Landschaftsabgabe neu ist als gemeinschaftliche Landesabgabe konzipiert. Damit erhält auch die jeweilige Gemeinde der Gewinnungsstätte einen Ertragsanteil von der abgeführten Abgabe. Dieses Modell schafft Rechts-Abgaben- und Planungssicherheit und wird deshalb von uns ausdrücklich befürwortet. Allerdings

entspricht der derzeit im Entwurf vorgesehene Gemeindeanteil unserer Auffassung nach nicht den hohen Umweltbelastungen bzw. den Beeinträchtigungen der Lebensqualität, die die Bevölkerung dieser Gemeinden durch diese Abbautätigkeit hinnehmen muss. Eine sachgerechte Lösung im Interesse der betroffenen Menschen bedarf daher eines angemessenen Ausgleichs, der wohl nur über den Ertragsanteil erfolgen kann. Mit dem derzeit im Entwurf vorgesehenen Aufteilungsschlüssel der NÖ Landschaftsabgabe scheinen aus unserer Sicht die Beschwerden der betroffenen Gemeinden jedoch noch nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird daher ersucht, die „Aufteilungsregelung“ des Entwurfs noch einmal iSd. von uns Angeführten zu überdenken.

Anmerkung LF2: der vorgesehen Aufteilungsschlüssel entspricht der bisherigen Aufteilung. Auch würde ein erweiterter Verteilungsschlüssel (z. B. Einbeziehung der „erheblich beeinträchtigten Gemeinden“) einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Weiters wird bei einem Ländervergleich darauf hingewiesen, dass in den Ländern Burgenland und Vorarlberg, in denen ein fixer Ertragsanteil „automatisch“ den Gemeinden zukommt, auf die „Gemeinden des Bodenabbaus“ abgestellt wird. In den übrigen Ländern erfolgt der Ausgleich über die Förderabwicklung, was zusätzlich in § 1 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfes vorgesehen ist („Dabei werden Projekte in den Gemeinden, in denen sich Gewinnungsstätten befinden, vorrangig gefördert.“).

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 1 Abs. 2:

Statt „Die Gemeinde der Gewinnungsstätte“ wäre klarer: „Die Gemeinde, in der sich die Gewinnungsstätte befindet, erhält“

Der zweite Satz soll lauten: „Erhält **jede** Gemeinde, in deren Abbau in der Gewinnungsstätte erfolgt, einen Ertragsanteil“.

Wir möchten dazu als Beispiel den Steinbruch der Firma Hollitzer in den Stadtgemeinden Hainburg und Bad Deutsch Altenburg anführen. Eine Umfrage unter unseren Betrieben ergab, dass es technisch machbar ist, den Abbau nach Gemeinden aufzuschlüsseln. Da grundsätzlich jede Gemeinde Ertragsanteile haben will, wäre aus Sicht des Landes hier die größtmögliche „Verteilungsgerechtigkeit“ anzustreben.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde entsprochen (siehe auch obige Anmerkung LF2 zu Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes ist:

1. *„Abraummaterial“: jedes beim Gewinnen anfallende, nicht verwertbare Material, welches in der Betriebsstätte bleibt;*
2. *„Betreiber“: alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die ein Gewinnen gewerblich oder berufsmäßig selbstständig durchführen;*
3. *„Gewinnen“: das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe ohne die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;*
4. *„Gewinnungsstätte“: Steinbruch bzw. Entnahmestelle von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies, Lehm- und Ziegeleitongrube sowie Torfgewinnungsstätte und sonstige Bodenabbauanlage.*
5. *„Mineralische Rohstoffe“: jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;*
6. *„Mineralrohstoffgesetz – MinroG“: BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;*
7. *„Seitenentnahme“: obertägiges Gewinnen im direkten Areal (räumlichen Zusammenhang) eines Bauprojektes zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt.*

Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung ersuchte den Geologischen Dienst der Baudirektion um Durchsicht des Vorschlagstextes des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007. Dabei wurde folgendes festgestellt: In § 2, Betriebsbestimmungen, Ziffer. 4, wird die Gewinnungsstätte definiert: Steinbruch bzw. Entnahmestelle von Schuttmaterial aller Art ...

In diesem Zusammenhang ist der Begriff *Schuttmaterial* nicht verständlich. Für die Definition des Begriffes Gewinnungsstätte wird vorgeschlagen:

4. *„Gewinnungsstätte“: Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen (Ziffer 5) sowie von Torf.*

Anmerkung LF2: der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Finanzen

Zu § 2 Z. 2.:

Die im Einleitungssatz des § 2 stehende Verbform „ist“ verlangt eine Singularform auch in Z. 2, also etwa „jede physische oder juristische Person ...“.

Der Begriff „berufsmäßig selbständig“ ist – soweit ersichtlich – sowohl dem Bundesrecht als auch dem niederösterreichischen Landesrecht fremd; den Erläuterungen ist zu dieser Begriffsbildung nichts zu entnehmen.

Zu § 2 Z. 4:

In der Wortfolge „... Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies“ könnten in Hinblick auf die weiteren Aufzählungselemente die Wörter „sowie von“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 2 Z. 5:

Die im Einleitungssatz des § 2 stehende Singularform „ist“ und die nachfolgende Singularform „jede“ verlangt eine Singularform auch am Beginn der Z. 5.

Zu den Erläuterungen, § 2: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Wortfolge „soweit möglich“ statt eines Gedankenstriches versehentlich ein Bindestrich gesetzt wurde.

Anmerkung LF2: den Anregungen wurde entsprochen.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich

Zu § 2 Z 7 „Seitenentnahme“: Wie ist jenes Material zu behandeln, das zwar im direkten Areal (räumlichen Zusammenhang) eines Bauprojektes gewonnen wird, nicht aber **für/bei** dieses/m Bauprojekt verwendet wird? (Siehe Terminus **„zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt“**).

Anmerkung LF2: diesbezüglich wurde der Motivenbericht ergänzt und klargestellt, dass in diesem Fall Abgabepflicht besteht.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

(1) Das Land erhebt die Landschaftsabgabe für das **obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe** in Niederösterreich.

(2) Von der Erhebung **ausgenommen** sind:

- *Abraummaterial,*
- *Material aus Fließgewässern, das aus flussbaulichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,*
- *bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4 Abs. 1 MinroG),*
- *Kohle und*
- *Material aus Seitenentnahmen.*

§ 4

Abgabepflichtiger

*Abgabepflichtiger ist der **Betreiber** einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.*

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Angeregt wird die Begriffsbestimmungen des Abgabepflichtigen zu ändern.

Vorschlag: Abgabepflichtiger ist der Betreiber einer Gewinnungsstätte in der eine Tätigkeit gemäß § 2 Z 3 vorgenommen wird.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde nicht entsprochen, da die Formulierung des § 4 klar erscheint.

§ 5

Abgabenbefreiung

*Von der Landschaftsabgabe **befreit** sind Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalendervierteljahr weniger als € 30,- beträgt.*

§ 6

Berechnung

(1) Die **Höhe** der Landschaftsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtmenge des gewonnenen Materials gemessen in Tonnen und dem Hebesatz.

(2) Der **Hebesatz** beträgt für:

1. *Grundeigene mineralische Rohstoffe gemäß § 5 MinroG (z. B. Kies, Sand, Schotter, Steine)* € 0,18
2. *Kalkstein, unabhängig vom CaCO₃-Anteil, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nicht für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird* € 0,18
3. *Kalkstein mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95%, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nur für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird* € 0,05
4. *andere bergfreie mineralische Rohstoffe gemäß § 3 MinRoG (z. B. Quarzsand mit einem SiO₂-Anteil von gleich oder größer 80%, Graphit, Kaolin, Tone, sofern diese als Lockergestein vorliegen) sowie Quarzit* € 0,05
- (3) *Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 5% beträgt. Dabei sind Beträge auf zwei Kommastellen abzurunden.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

In den Erläuterungen zu § 6 wird auf die Höhe der Hebesätze eingegangen.

Insbesondere wird ausgeführt, dass einige taxativ angeführte Materialien seltene und hochwertige Industriemineralien darstellen, für die ein niedrigerer Hebesatz festgesetzt wird. Da davon auszugehen ist, dass für seltene und hochwertige Industriemineralien ein höherer Verkaufserlös erzielt werden kann, erscheint unklar, warum für diese Materialien ein niedrigerer Hebesatz festgesetzt wird.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde durch Ergänzung des Motivenberichts entsprochen.

Bundesministerium für Finanzen

Statt „CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als ...“ könnte es in Abs. 2 Z. 3 und 4 jeweils „CaCO₃-Anteil von mindestens“ heißen.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde entsprochen.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich

Im Vergleich mit jenen Bundesländern, in denen eine gleiche oder ähnliche Abgabe eingehoben wird, ist festzustellen:

- a) der Hebesatz für die verschiedenen Mineralien liegt in NÖ wesentlich **unter** jenem dieser Bundesländer und
- b) erhalten die betroffenen NÖ Standortgemeinden einen wesentlich geringeren Abgabenanteil als die Standortgemeinden anderer Bundesländer.

Anmerkung LF2: nichts zu veranlassen.

§ 7

Entstehen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Gewinnen erfolgt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zu § 7:

Angeregt wird die Aufnahme einer Bestimmung, dass der Abgabenschuldige den Beginn bzw. das Ende eines abgabenschuldigen Bestandes der Abgabenbehörde anzuzeigen hat. Wird ein Abbau eingestellt oder neu begonnen, so wäre es sinnvoll, innerhalb von 6 Wochen die Abgabenbehörde zu informieren.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde durch Einfügung des § 9 („Anzeigepflicht“) entsprochen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

*Der Abgabenschuldige ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung **Aufzeichnungen** zu führen.*

§ 9

Selbstbemessung, Fälligkeit

(1) Die Abgabe ist selbst zu bemessen. Die **Abgabenerklärung** ist zu folgenden Terminen einzureichen:

<i>Anmeldungszeitraum</i>	<i>Fälligkeitstag</i>
<i>Jänner bis März</i>	<i>15. Mai</i>
<i>April bis Juni</i>	<i>15. August</i>
<i>Juli bis September</i>	<i>15. November</i>
<i>Oktober bis Dezember</i>	<i>15. Februar</i>

(2) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und nach Gewinnungsstätten aufzugliedern. Der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag zu berechnen und die Abgabe am Fälligkeitstag zu entrichten.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Hier bedarf es unserer Ansicht nach einer sprachlichen Klarstellung. Es muss in dieser Bestimmung klar zum Ausdruck kommen, dass vom Abgabepflichtigen, die dort angeführten abgaberechtlichen Handlungen vorzunehmen sind. Inhaltlich bestehen jedoch keine Einwände gegen diese Bestimmung.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde dahingehend entsprochen, dass im nunmehrigen § 10 Abs. 1 (infolge Einfügung eines § 9) klargestellt wurde, dass die bzw. der Abgabepflichtige die Abgabe selbst zu bemessen hat.

§ 10

Behörden

Abgabenbehörde erster Instanz ist die Landesregierung, Abgabenbehörde zweiter Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt,

2. die Aufzeichnungen nach § 8 nicht oder nicht vollständig führt oder
3. die Abgabenerklärungen nach § 9 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar

1. Übertretungen nach Abs. 1 Z. 1 mit einer Geldstrafe bis zu € 40.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen,
2. die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis € 4.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die im § 1 Abs. 4 genannten Zwecke zu verwenden.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird auf den fehlenden Beistrich nach dem Ausdruck „€ 40.000,--“, in Abs. 3 Z. 1 hingewiesen.

Anmerkung LF2: der Anregung wurde entsprochen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994, LGBl. 3630-1, außer Kraft. Auf abgabepflichtige Sachverhalte bis 30. Juni 2007 sind die dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Die Abgabepflichtigen haben bis 15. August 2007 eine Abgabenerklärung abzugeben und gleichzeitig allfällige Abgabenrestbeträge zu entrichten.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Da die Begutachtungsfrist am 30. April 2007 endet, kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Landtagsbeschluss frühestens in der Sitzung am 24. Mai 2007 gefasst werden kann.

Im Hinblick auf die Einspruchsfrist im Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 erscheint eine rechtzeitige Kundmachung wenn schon nicht unmöglich dann zumindest unwahrscheinlich.

Bundesministerium für Finanzen:

Es wird folgende Neuformulierung des Abs. 2 zweiter Satz angeregt: „Auf abgabepflichtige Sachverhalte vor dem 1. Juli 2007 sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“

Anmerkung LF2: den Anregungen wurde durch Ergänzung des § 13 („Schlussbestimmungen“) entsprochen.